

gemeinde



Gemeindeordnung Ebikon

vom 18. Oktober 2015 (Stand 10.02.2019)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen	5
Art. 2	Rechtsstellung und Funktion der Gemeinde	5
Art. 3	Handlungsgrundsätze	5
Art. 4	Öffentlichkeitsprinzip	5
Art. 5	Amtsgeheimnis	6
Art. 6	Organe und Gremien	6
Art. 7	Amtsdauer	6
Art. 8	Unvereinbarkeit von Funktionen	7
Art. 9	Information, Kommunikation	7
II	Stimmberechtigte.....	8
Art. 10	Stimmrecht	8
Art. 11	Wählbarkeit.....	8
Art. 12	Petitionsrecht	8
Art. 13	Gemeindeinitiative	8
Art. 14	Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	8
Art. 15	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	9
Art. 16	Befugnisse der Stimmberechtigten	9
Art. 17	Politische Planung	9
Art. 18	Wahlen	9
Art. 19	Rechtssetzende Beschlüsse	10
Art. 20	Finanzgeschäfte	10
Art. 21	Weitere Sachentscheide	10
Art. 22	Kontrolle und Steuerung	11
Art. 23	Orientierungsversammlungen	11
Art. 24	Durchführung der Orientierungsversammlung.....	11
III	Gemeinderat.....	12
Art. 25	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats.....	12
Art. 26	Funktion des Gemeinderats	12
Art. 27	Finanzkompetenzen des Gemeinderats	13
IV	Gemeindeverwaltung	14
Art. 28	Gemeindeverwaltung.....	14
Art. 29	Geschäftsführer, Geschäftsführerin.....	14
Art. 30	Geschäftsleitung	14
Art. 31	Gemeindeschreiber, Gemeindeschreiberin	14

V	Kommissionen und weitere Organe	15
Art. 32	Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen der Kommissionen	15
Art. 33	Controlling-Kommission	15
Art. 34	Bildungskommission	15
Art. 35	Bürgerrechtskommission	16
Art. 36	Kommission für Gesellschaftsfragen	16
Art. 37	Planungs-, Umwelt- und Energiekommission.....	16
Art. 38	Urnenbüro.....	16
Art. 39	Externe Revisionsstelle	16
VI	Finanzhaushalt.....	17
Art. 40	Grundsätze.....	17
Art. 41	Haushaltgleichgewicht	17
Art. 42	Massgebende Ausgabehöhe	17
VII	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 43	Aufhebung bisherigen Rechts.....	18
Art. 44	Inkrafttreten.....	18
Art. 45	Übergangsbestimmung zur Revision vom 26. November 2017	18

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Ebikon ist eine Gemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Wappen von Ebikon zeigt im roten Feld eine weisse Seerose mit drei grünen Blättern. Bei Streifenflaggen ist die Reihenfolge der Farben Rot - Weiss - Grün.

Art. 2 Rechtsstellung und Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlichrechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direktdemokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr vom Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber,
- d. arbeitet die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Interesse regionaler Lösungen mit anderen Gemeinden zusammen.

Art. 3 Handlungsgrundsätze

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
- c. handeln einwohnernah, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Jede Person hat auf Anfrage Anspruch auf Einsichtnahme in amtliche Dokumente und auf Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente, sofern nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

² Ein Reglement bestimmt Inhalt, Umfang und Verfahren der Einsichtnahme und der Auskunft.

Art. 5 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Organe und Gremien haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheim zu halten sind (z.B. Personendaten), Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit bestehen.

Art. 6 Organe und Gremien

Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a. die Stimmberechtigten,
- b. den Gemeinderat,
- c. die Controlling-Kommission,
- d. die Bildungskommission,
- e. die Bürgerrechtskommission,
- f. die Kommission für Gesellschaftsfragen,
- g. die Planungs-, Umwelt- und Energiekommission,
- h. das Urnenbüro,
- i. die Revisionsstelle.

Art. 7 Amtdauer

¹ Die Amtdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe und Gremien beträgt vier Jahre mit Ausnahme der Revisionsstelle.

² Die Amtdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

³ Die Amtdauer der von den Stimmberechtigten gewählten Organe beginnt zusammen mit derjenigen des Gemeinderats am 1. September, mit Ausnahme der Bildungskommission. Diese beginnt mit dem Schuljahr am 1. August.

⁴ Die Amtdauer der vom Gemeinderat gewählten Kommissionen beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 8 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Unvereinbar in einer Person sind folgende Funktionen:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none">• Revisionsstelle• Controlling-Kommission• Bildungskommission• Bürgerrechtskommission• Kommission für Gesellschaftsfragen• Planungs-, Umwelt- und Energiekommission• Mitarbeitende der Gemeinde, inkl. Lehrpersonen• Kadermitarbeitende von rechtlich verselbständigten Gemeindebetrieben
Controlling-Kommission	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinderat• Bildungskommission• Bürgerrechtskommission• Kommission für Gesellschaftsfragen• Planungs-, Umwelt- und Energiekommission• Mitarbeitende der Gemeinde, inkl. Lehrpersonen
Bildungskommission	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinderat• Controlling-Kommission• Mitarbeitende in der direkten Linie inkl. Lehrpersonen
Bürgerrechtskommission	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinderat• Controlling-Kommission• Mitarbeitende in der direkten Linie
Kommission für Gesellschaftsfragen	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinderat• Controlling-Kommission• Mitarbeitende in der direkten Linie
Planungs-, Umwelt- und Energiekommission	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinderat• Controlling-Kommission• Mitarbeitende in der direkten Linie

² Eine Person kann, unter Berücksichtigung der Unvereinbarkeiten, höchstens in zwei Kommissionen gleichzeitig Einsitz nehmen.

³ Die Ausstanzregeln des Gemeinderats, der Kommissionen und der Angestellten der Gemeindeverwaltung richten sich nach § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und § 37 des Gemeindegesetzes.

Art. 9 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit regelmässig über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes sind die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung, die Webseite der Gemeinde oder ein schriftliches Publikationsorgan.

³ Der Gemeinderat führt über bedeutende Sachvorlagen und Reglemente bei den Ortsparteien und interessierten Kreisen Vernehmlassungen durch.

II Stimmberechtigte

Art. 10 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 11 Wählbarkeit

¹ Als Mitglied des Gemeinderats, der Controlling-Kommission, der Bildungskommission, der Bürgerrechtskommission, der Kommission für Gesellschaftsfragen, der Planungs-, Umwelt- und Energiekommission und des Urnenbüros können Personen gewählt werden, die in der Gemeinde stimmberechtigt sind. Vorbehalten bleibt Art. 8.

² Verliert eine gewählte Person während der Amtsdauer das Stimmrecht in der Gemeinde, scheidet sie aus dem Amt aus.

Art. 12 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert sechs Monaten beantwortet.

Art. 13 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Gemeindeinitiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Gemeinde verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 14 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative mittels Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist nach der Einreichung der Initiative stattfinden.

- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 15 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist nach der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

Art. 16 Befugnisse der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

² Sie wirken bei der politischen Führung der Gemeinde mit. Sie beteiligen sich an der politischen Planung, nehmen Wahlen vor, beschliessen über Sachgeschäfte, üben die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderats aus und nehmen die erforderliche Steuerung der Gemeinde wahr.

³ Die Stimmberechtigten führen die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Wahlen und Beschlüsse über Sachgeschäfte an der Urne aus. Die Kenntnisnahmen der Planungsunterlagen gemäss Art. 17 erfolgen an Orientierungsversammlungen.¹

Art. 17 Politische Planung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:²

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie,
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms,
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans,
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie,
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

Art. 18 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a. Die Mitglieder des Gemeinderats und aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin,

¹ Fassung gemäss Änderung vom 26.11.2017, in Kraft seit dem 01.01.2018

² Fassung gemäss Änderung vom 26.11.2017, in Kraft seit dem 01.01.2018

- b. die Mitglieder der folgenden Kommissionen und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin:
 - Controlling-Kommission,
 - Bildungskommission,
 - Bürgerrechtskommission,
 - Kommission für Gesellschaftsfragen,
 - Planungs-, Umwelt- und Energiekommission,
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.

² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

³ Bei den Wahlen, mit Ausnahme der Neuwahl des Gemeinderats, ist die stille Wahl zulässig.

Art. 19 Rechtssetzende Beschlüsse

Die Stimmberechtigten fassen folgende rechtssetzende Beschlüsse:

- a. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung von Reglementen,
- c. Genehmigung rechtsetzender Verträge (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse), sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird,
- d. Genehmigung der Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenzen des Gemeinderats übersteigt.

Art. 20 Finanzgeschäfte

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte:³

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung,
- c. Erteilung einer Ausgabebewilligung für freibestimmbare Ausgaben über dem Wert von 10 Prozent des Ertrages der Gemeindesteuern (Art. 42) durch Sonderkredite,
- d. Beschluss über Zusatzkredite,
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
- f. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, Abschluss von Konzessionsverträgen sofern der Wert den Ertrag von 10 Prozent der Gemeindesteuern übersteigt (Art. 42),
- g. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Art. 21 Weitere Sachentscheide

Die Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtssetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde oder die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets,
- b. Bestimmung einer externen Revisionsstelle.

³ Fassung gemäss Änderung vom 26.11.2017, in Kraft seit dem 01.01.2018

Art. 22 Kontrolle und Steuerung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

Genehmigung des Jahresberichts inkl. Jahresrechnung des Gemeinderats mit den Prüfungsberichten der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission, sowie den weiteren gewählten Kommissionen gemäss Art. 6 lit. d – g,⁴

Art. 23 Orientierungsversammlungen

¹ Der Gemeinderat führt Orientierungsversammlungen durch für:⁵

- a. Orientierung über Jahresrechnung und Budget,
- b. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie,
- c. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms,
- d. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans,
- e. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie,
- f. Kenntnisnahme von Planungsberichten,
- g. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission sowie den weiteren gewählten Kommissionen gemäss Art. 6 lit. d - g.

² Den Stimmberechtigten werden vorgängig die entsprechenden Unterlagen zugestellt.

³ Der Gemeinderat kann weitere Orientierungsversammlungen einberufen für Informationen über wichtige Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, oder über aktuelle Gemeindethemen.

⁴ Unter Nennung der Themen können 150 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.

⁵ An den Orientierungsversammlungen werden keine Abstimmungen durchgeführt und keine verbindlichen Beschlüsse gefasst. Die Planungsunterlagen können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden (Art. 17).⁶

Art. 24 Durchführung der Orientierungsversammlung

¹ Die Orientierungsversammlung wird durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin geleitet. Die zuständigen Mitglieder des Gemeinderats erläutern die Vorlagen und beantworten Fragen.

² Die Stimmberechtigten können zu den Vorlagen Stellungnahmen und Anregungen anbringen. Die Planungsunterlagen können zustimmend oder ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden (Art. 17).⁷

³ Die Kommissionen können zu den Vorlagen Stellungnahmen und Anregungen anbringen.

⁴ Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, in welchem die wichtigsten Voten in Bezug auf die Sachgeschäfte, Empfehlungen, Bemerkungen als nicht rechtsverbindliche Meinungsäusserungen der Stimmberechtigten zuhanden des Gemeinderats festgehalten werden.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 26.11.2017, in Kraft seit dem 01.01.2018

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 26.11.2017, in Kraft seit dem 01.01.2018

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 26.11.2017, in Kraft seit dem 01.01.2018

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 26.11.2017, in Kraft seit dem 01.01.2018

III Gemeinderat

Art. 25 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat konstituiert sich selber. Jedes Ratsmitglied ist für ein Ressort zuständig.

² Die Mitglieder des Gemeinderats sind in einem Nebenamt mit ausgeglichenen Pensen tätig.

³ Der Gemeinderat umschreibt seine Aufgaben und die einzelnen Pensen in der Organisationsverordnung. Die Summe aller Pensen der Ratsmitglieder wird jeweils mit dem Voranschlag ausgewiesen.

⁴ Der Gemeinderat

- a. entscheidet seine Geschäfte im Kollegium,
- b. delegiert den Mitgliedern des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung,
- c. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung,
- d. ist zuständig, für die Gemeinde das Referendum in kantonalen Angelegenheiten (Gemeindereferendum) zu ergreifen,
- e. hat die Kompetenz, eine Personal- und Besoldungsverordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) zu erlassen.

⁵ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

Art. 26 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die strategische und politische Führung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.

² Der Gemeinderat ist die oberste Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule. Er gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

³ Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und lässt deren Beschlüsse ausführen. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit. Er pflegt den Kontakt zur Bevölkerung und nimmt deren Anliegen auf.

⁴ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

⁵ Der Gemeinderat nimmt beratend in den von den stimmberechtigten gewählten Kommissionen Einsitz, sofern dies in der jeweiligen Kommissionsverordnung vorgesehen ist.

⁶ Der Gemeinderat wählt den Geschäftsführer, die Geschäftsführerin und die Mitglieder der Geschäftsleitung.

⁷ Soweit in kantonalen Erlassen für eine Aufgabe die Gemeinde als zuständig erklärt wird, gilt die Zuständigkeit des Gemeinderats. Dieser erhält die Kompetenz, die Aufgabenerfüllung, die Entscheidungsbefugnis und die Verantwortung in der Organisationsverordnung einem anderen Organ oder einer Verwaltungseinheit zu übertragen.

Art. 27 Finanzkompetenzen des Gemeinderats⁸

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG,
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgaberechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 500'000.00 überschreiten,
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zum Wert von 10 Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern (Art. 42),
- d. gebundene Ausgaben.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 26.11.2017 und 10.02.2019, in Kraft seit dem 10.02.2019

IV Gemeindeverwaltung

Art. 28 Gemeindeverwaltung

¹ Der Gemeinderat regelt die Organisation der Verwaltung, das Verwaltungscontrolling und die Zeichnungsbefugnisse in der Organisationsverordnung.

² Die festgelegten Organisationseinheiten erfüllen klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Sie verfügen über die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

Art. 29 Geschäftsführer, Geschäftsführerin

¹ Der Geschäftsführer, die Geschäftsführerin

- a. führt die Verwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der vorgegebenen Ziele und der finanziellen Rahmenbedingungen,
- b. erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen,
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind,
- d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die Verantwortung für das Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 30 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer, der Geschäftsführerin und den Abteilungsleitenden.

² Der Geschäftsleiter, die Geschäftsleiterin führt den Vorsitz und kann für bestimmte Geschäfte weitere Personen beiziehen.

³ Die Geschäftsleitung ist ein beratendes Organ des Gemeinderats und des Geschäftsführers, der Geschäftsführerin. Sie dient insbesondere der gegenseitigen Information, der Koordination und Vorberatung der Controllingunterlagen.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen in der Organisationsverordnung.

Art. 31 Gemeindeschreiber, Gemeindeschreiberin

¹ Der Gemeinderat wählt den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin.

² Er kann die Aufgaben des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin dem Geschäftsführer, der Geschäftsführerin übertragen.

V Kommissionen und weitere Organe

Art. 32 Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen der Kommissionen

¹ Die Kommissionen bestehen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und acht weiteren Mitgliedern.

² Die Kommissionen können dem Gemeinderat Empfehlungen abgeben sowie Anträge einreichen.

³ Die Kommissionen informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten und Beschlüsse in Form von Kurzprotokollen und Medieninformationen.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung und in den Kommissionsverordnungen.

Art. 33 Controlling-Kommission

¹ Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten.

Sie nimmt von den Planungs- und Kontrollinstrumenten gemäss Art. 17 Kenntnis und überprüft diese mit dem Jahresbericht des Gemeinderats im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele.⁹

² Sie erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten Bericht über insbesondere:¹⁰

- a. den Aufgaben- und Finanzplan,
- b. den Budgetentwurf,
- c. den Jahresbericht,
- d. Finanzgeschäfte,
- e. Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen.

³ Sie erstattet zuhanden des Gemeinderats und der Stimmberechtigten über die Geschäfte gemäss Abs. 2 Bericht. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 34 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission berät und unterstützt den Gemeinderat bei der strategischen Weiterentwicklung und Planung der Volksschule.

² Sie nimmt sinngemäss die Aufgaben sowie die Wahl- und Sachkompetenzen wahr, die nach dem Gesetz über die Volksschulbildung der Schulpflege zustehen und im Gesetz, in der Gemeindeordnung oder Schulverordnung nicht einem anderen Gremium übertragen werden.

² Eine Kommissionsverordnung regelt das Nähere.

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 26.11.2017, in Kraft seit dem 01.01.2018

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 26.11.2017, in Kraft seit dem 01.01.2018

Art. 35 Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.

² Ihre Befugnisse und Kompetenzen richten sich nach den Gesetzen des Bundes und des Kantons.

³ Die Namen der einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Kommission öffentlich bekannt gemacht. Den Stimmberechtigten von Ebikon steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen bei der Bürgerrechtskommission ihre Bedenken gegen eine Einbürgerung begründet anzumelden.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Kommissionsverordnung.

Art. 36 Kommission für Gesellschaftsfragen

¹ Die Kommission für Gesellschaftsfragen unterstützt und berät den Gemeinderat in gesellschaftlichen Fragestellungen, unter anderem in den Bereichen Kind, Jugend, Familie, Alter, Integration und soziale Sicherheit.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Kommissionsverordnung.

Art. 37 Planungs-, Umwelt- und Energiekommission

¹ Die Planungs-, Umwelt- und Energiekommission unterstützt und berät den Gemeinderat in den Bereichen Raumplanung, Mobilität, Umwelt, Energie sowie gemeindeeigene Liegenschaften.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Kommissionsverordnung.

Art. 38 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro besteht aus den Präsidien und den weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Urnenbüromitglieder und Urnenbüropräsidien. Er bestimmt, nach der Wahl der Mitglieder, aus deren Mitte und unter Berücksichtigung der Parteien die Präsidien. Der Stimmregisterführer, die Stimmregisterführerin ist von Amtes wegen Mitglied des Urnenbüros.

³ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 39 Externe Revisionsstelle

¹ Die Stimmberechtigten bestimmen als Rechnungsprüfungsorgan eine externe Revisionsstelle. Die Mandatsdauer beträgt zwei Jahre.

² Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.

³ Sie erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

VI Finanzhaushalt

Art. 40 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinde (FHGG)¹¹ und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Die Form und das Verfahren des Budgets und der Jahresrechnung¹² regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung.

Art. 41 Haushaltgleichgewicht

¹ Das Budget der Erfolgsrechnung¹³ ist so zu gestalten, dass sich im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens ausgeglichene Rechnungsabschlüsse ergeben.

² Die Auflösung von vorhandenem Eigenkapital kann bei der Berechnung mitberücksichtigt werden.

³ Wird die Vorgabe für einen mittelfristigen Ausgleich verletzt, leitet der Gemeinderat Massnahmen ein und integriert sie in das Budget und in den Finanz- und Aufgabenplan. Reichen diese nicht aus um den mittelfristigen Ausgleich zu erfüllen, sperrt der Gemeinderat die Kredite frei bestimmbarer Ausgaben im Sinne von § 81 des Gemeindegesetzes.

⁴ Reicht die Kreditsperre gemäss Abs. 3 nicht aus, um die Vorgaben von Abs. 1 zu erfüllen, beantragt der Gemeinderat bei den Stimmberechtigten eine Steuererhöhung.

⁵ Das Budget der Investitionsrechnung ist so festzusetzen, dass sich aus den Folgekosten der Investition, deren Verzinsung und deren Abschreibung für die Erfolgsrechnung¹⁴ eine tragbare Belastung ergibt.

Art. 42 Massgebende Ausgabenhöhe¹⁵

Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag (ordentliche Steuern, Quellensteuern, Nachträge früherer Jahre sowie Sondersteuer auf Kapitalauszahlung) dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze (Art. 20 u. 27).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 26.11.2017, in Kraft seit dem 01.01.2018

¹² Fassung gemäss Änderung vom 26.11.2017, in Kraft seit dem 01.01.2018

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 26.11.2017, in Kraft seit dem 01.01.2018

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 26.11.2017, in Kraft seit dem 01.01.2018

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 26.11.2017, in Kraft seit dem 01.01.2018

VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Ebikon vom 25. November 2007 wird aufgehoben.

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung und seinen Funktionen bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2016) im Amt.
- b. Die Bildungskommission bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum 31. Juli 2016 im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Ab 1. August 2016 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.
- c. Die Controlling-Kommission, die Bürgerrechtskommission, die Planungs-, Umwelt- und Energiekommission und das Urnenbüro bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum 31. August 2016 im Amt und erfüllen ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Ab 1. September 2016 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.

Art. 45 Übergangsbestimmung zur Revision vom 26. November 2017¹⁶

Die Jahresrechnung 2017 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Gemeinderat Ebikon

Daniel Gasser
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber

¹⁶ Neuer Artikel gemäss Änderung vom 26.11.2017, in Kraft seit dem 01.01.2018